

Kooperationsvereinbarung zur praxisintegrierten Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in (m/w/d)

Zwischen

1.¹

.....

– im Folgenden „Träger“ genannt –

und

2. dem Börde-Berufskolleg des Kreises Soest, Geschwister-Scholl-Str. 1, 59494 Soest

– im Folgenden „Börde-Berufskolleg“ genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

(1) Das Börde-Berufskolleg bildet staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d) nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) aus. § 4 der Anlage E zur APO-BK sieht die Möglichkeit vor, die Bildungsgänge des Berufskollegs in zeitlich unterschiedlichen Organisationsformen anzubieten. Von dieser Möglichkeit macht das Börde-Berufskolleg mit dem Angebot einer praxisintegrierten Ausbildung Gebrauch. Die Ausbildung beruht auf den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachschulen des Sozialwesens des Landes NRW insbesondere dem Bildungsplan in der Fachrichtung Sozialpädagogik, Nr. 7605/2021, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nr. 7605/2021, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung v. 17.05.2021 - 311.6.08.01.13. Die nachstehenden Vereinbarungen ergänzen die Vorgaben der Richtlinien und sind für das Börde-Berufskolleg und den Träger im Rahmen der Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

(2) Der Träger und das Börde-Berufskolleg vereinbaren die Kooperation in der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in (m/w/d). Der Träger wird ein eigenständiges Auswahlverfahren durchführen und dem Börde-Berufskolleg für das Schuljahr 2025/2026 folgende Anzahl an Auszubildenden/Studierenden zuweisen:

_____ .

¹ Der Träger fügt bitte genaue Trägerbezeichnung nebst Anschrift ein.

§ 2 Ziele der Beteiligung an der praxisintegrierten Organisationform der Ausbildung zur/zum staatl. anerkannten Erzieher/in (m/w/d)

Die Kooperationspartner verständigen sich auf die nachfolgenden Ziele:

- fachliche und persönliche Professionalisierung der Studierenden durch eine optimierte Vernetzung theoretischer und praktischer Anteile der Ausbildung sowie die kontinuierliche Erprobung fachlicher und persönlicher Kompetenzen in der Praxis
- Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte durch die beteiligten Träger, auch im Sinne des jeweiligen trügereigenen Profils

§ 3 Verantwortlichkeit Träger – Verantwortlichkeit Börde-Berufskolleg

Die Verteilung der Verantwortlichkeit entspricht derjenigen in der herkömmlichen Organisationsform der Ausbildung. Die Verantwortung für den Unterricht und die Leistungsbewertung obliegt dem Börde-Berufskolleg. Das Börde-Berufskolleg erteilt den Unterricht entsprechend den Bildungsplänen und Richtlinien sowie der didaktischen Konzeption des Bildungsgangs und informiert den Träger bei Bedarf über die geltenden Richtlinien, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die didaktische Konzeption des Bildungsgangs. Das Börde-Berufskolleg stimmt mit der Praxiseinrichtung einen individuellen Ausbildungsplan bezüglich des/der Studierenden ab. Bezüge zwischen theoretischen und praktischen Anteilen der Ausbildung finden kontinuierlich Beachtung. Die Notengebung erfolgt durch das Börde-Berufskolleg. Das Börde-Berufskolleg wirkt darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen gegenüber dem Träger nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die praxisbegleitenden Lehrkräfte stehen den Anleitenden in der Praxis in allen Fragen der Ausbildung beratend zur Seite.

Die Verantwortung für den konkreten Einsatz der Studierenden in der Praxis und die Übertragung von Aufgaben verbleibt beim Träger, der Einrichtungsleitung und der vom Träger zur Anleitung eingesetzten pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung.

§ 4 Ausbildungsplatzsuche, Anmeldung und Zulassung am Börde-Berufskolleg

Das Börde-Berufskolleg informiert den Träger über die Möglichkeit, mit dem Börde-Berufskolleg in der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieher/innen (m/w/d) ab dem Schuljahr 2026/2027 zu kooperieren und stellt die Kooperationsvereinbarung bereit.

Der Träger und das Börde-Berufskolleg schließen eine Kooperationsvereinbarung. Der Träger verpflichtet sich in der Kooperationsvereinbarung, dem Börde-Berufskolleg eine bestimmte Anzahl an Auszubildenden/Studierenden pro Jahr zuzuweisen.

Der Träger schreibt die Stelle/n für eine praxisintegrierte Ausbildung eigenständig aus und informiert das Börde-Berufskolleg über offene Stellen. Das Börde-Berufskolleg informiert mögliche Bewerber/innen.

ber/innen (m/w/d) in Informationsveranstaltungen, Einzelberatungen und über die Medien über die Möglichkeit der praxisintegrierten Ausbildung und weist auf Ausschreibungen beim Träger hin.

Der/Die Bewerber/in (m/w/d) bewirbt sich unmittelbar beim Träger. Der Träger wählt gewünschte Auszubildende aus und schließt mit der jeweiligen Person einen Ausbildungsvertrag. Der Ausbildungsvertrag ist zwischen Träger und dem/der Bewerber/in (m/w/d) inhaltlich eigenständig und eigenverantwortlich auszuhandeln. Das Börde-Berufskolleg stellt dem Träger bei Bedarf ein Musterformular für den Ausbildungsvertrag zur Verfügung. Dieses ist vom Träger nicht zwingend zu verwenden, sondern stellt nur eine unverbindliche Unterstützung dar.

Der/die Bewerber/in meldet sich innerhalb der vom Börde-Berufskolleg vorgegebenen Anmeldezeiträume über das schulische Anmeldeportal an und reicht neben den allgemeinen Bewerbungsunterlagen auch den Ausbildungsvertrag mit dem Träger und die Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Börde-Berufskolleg an der Schule ein.

Das Börde-Berufskolleg steht den Bewerber/innen und dem Träger im Rahmen des Anmeldeprozesses beratend zur Seite. Dadurch soll gewährleistet werden, dass vom Träger ausgewählte Bewerber/innen (m/w/d) auch die Zugangsvoraussetzungen der Schule erfüllen.

Das Börde-Berufskolleg prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen sowie den Ausbildungsvertrag im Hinblick auf die Eignung der Ausbildungsstelle und gibt, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, eine Aufnahmezusage ab. Da einige Bewerber/innen (m/w/d) zu diesem Zeitpunkt vorherige Bildungsgänge, die die Zugangsvoraussetzungen erst vermitteln, noch nicht abgeschlossen haben, steht diese Zusage unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses dieses jeweils vorhergehenden Bildungsganges.

Der/die Bewerber/in unterrichtet den Träger, sobald eine schriftliche Zusage des Börde-Berufskollegs vorliegt.

Im Rahmen der Einschulung informiert das Börde-Berufskolleg die Studierenden über ihre Pflichten im Schulverhältnis und gegenüber dem Träger.

§ 5 Organisation von Unterrichts- und Praxiszeiten

Träger und Börde-Berufskolleg einigen sich auf folgende Modalitäten der Organisation:

Die dreijährige Ausbildung ist so organisiert, dass während der gesamten Ausbildung Unterrichts- und Praxiszeiten annähernd gleichbleiben.

Schul- und Praxiszeiten sind über die Schuljahre wie folgt verteilt (Jahresverteilung):

Verteilung der Schul- und Praxiszeiten (wöchentlich)					
1.1 Unterstufe 1. Halbjahr	1.2 Unterstufe 2. Halbjahr	2.1 Mittelstufe 1. Halbjahr	2.2 Mittelstufe 2. Halbjahr	3.1 Oberstufe 1. Halbjahr	3.2 Oberstufe 2. Halbjahr
2 Schultage ² plus 1 Einstiegs- tag	2 Schultage	2 Schultage	2 Schultage	2 Schultage plus einmalig 3 Tage Schul- block (30 Std.)	2 Schultage pro Woche plus 6 Prüfungstage (60 Stunden) ³
3 Praxista- ge ⁴ minus 1 Einstiegs- tag	3 Praxista- ge	3 Praxistage minus 8 Wo Fremdpraktikum	3 Praxista- ge	3 Praxistage minus ein- malig 3 Tage (24 Std, s.u.)	3 Praxistage pro Woche minus 6 Prü- fungstage (48 Std.)
Die Berechnung der Stundenzahl geht von folgendem Stundenumfang aus: • Unterrichtstage: 10 Schulstunden pro Unterrichtstag, davon pro Unterrichtstag zwei Unterrichtsstunden als Selbstlernphase, also insgesamt 480 Stunden, i.d.R. 160 Stunden pro Schuljahr • Praxistage: Die Berechnung der täglichen Arbeitszeit entspricht dem auf drei reguläre Arbeitstage bezogenen Anteil einer Vollzeitstelle in der Einrichtung (i.d.R. ca. 39/40 Stunden). Dabei bezieht sich die Berechnung auf 40 Wochen pro Jahr – ohne Ferien. Schultage finden wöchentlich nach Stundenplan des Börde-Berufskollegs an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt. Der Träger ermöglicht den Studierenden während der Praxistage die Recherche und Erprobung pädagogischer Handlungsweisen entsprechend der Aufgabenstellung der Schule.					

² Schultage pro Woche, jeweils 8 Stunden Präsenzunterricht zuzüglich 2 Stunden Selbstlernphase (480 Stunden Selbstlernphase über den Bildungsgang verteilt)

³ So stehen für die Prüfungsphase zwei Wochen zur Verfügung, pro Woche 2 Unterrichtstage plus 3 Freistellungstage aus der Praxis.

⁴ Praxistage ca. 8 Stunden

Im 2. Jahr ist ein Praktikum von 8 Wochen integriert, das in einem zweiten, anderen Arbeitsfeld zu absolvieren ist. Die Praktikumszeit wird durch das Börde-Berufskolleg festgelegt und schließt zwei Wochen Schulferienzeit ein. Dies sind i.d.R. die Herbstferien. In dieser Ferienzeit kann kein Urlaub genommen werden.

Sollte es einem bzw. einer Studierenden ausnahmsweise krankheitsbedingt nicht möglich sein, dieses Praktikum in dem anderen Arbeitsfeld in dem vorgesehenen Zeitraum in einem Umfang zu absolvieren, der eine Leistungsbewertung durch das Börde-Berufskolleg zulässt, ermöglicht der Träger der bzw. dem Studierenden, die Durchführung des Praktikums in dem anderen Arbeitsfeld außerhalb dieses Zeitraums. Über die notwendige Dauer und zeitliche Anordnung entscheidet das Börde-Berufskolleg nach den Erfordernissen der Leistungsbewertung.

Zu Beginn der Ausbildung finden dreitägige Einstiegstage in den Bildungsgang statt. Diese dienen der Information der Studierenden und dem Kennenlernen. Dazu werden die Studierenden im ersten Halbjahr in der Praxis für einen Tag freigestellt. Zwei Unterrichtstage kommen hinzu.

Im dritten Jahr findet eine fünftägige Studienfahrt statt, die in den fachtheoretischen Unterricht eingebettet ist. Dazu werden die Studierenden an drei Tagen in der Praxis freigestellt. Zwei Unterrichtstage werden für diese Studienfahrt verwendet.

Im dritten Ausbildungsjahr haben die Studierenden entsprechend dem Bildungsplan zwingend eine bewertete Projektarbeit durchzuführen, die den Rang eines zulassungs- und versetzungsrelevanten Unterrichtsfaches hat. Es handelt sich um ein Projekt, das im Unterricht in den Lernfeldern vorbereitet, in der Praxis geplant und durchgeführt und durch die im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte bewertet wird. Der Träger gewährleistet die selbstständige Planung und Durchführung des Projektes in der Praxis entsprechend den organisatorischen und didaktischen Vorgaben der Schule, einschließlich notwendiger Hospitationen und Kooperationen. Dafür stellt der Träger der bzw. dem Studierenden die vorgegebenen Planungs- und Durchführungszeiten in der Praxis bereit.

Berechnung der Stundenzahl für Unterricht und Praxis

1.1	1.1	2.1	2.2	3.1	3.2	Gesamt
Unterricht 328 Stunden	Unterricht 320 Stunden	Unterricht 320 Präsenz	Unterricht 320 Präsenz	Unterricht 344 Stunden	Unterricht 368 Stunden	2000
Praxis 472 Stunden	Praxis 480 Stunden	Praxis 480 Stunden	Praxis 480 Stunden	Praxis 456 Stunden	Praxis 432 Stunden	2800
Unterrichtsstunden über drei Jahre: 1984 plus 480 Stunden Selbstlernphase						2480
Praxisstunden über drei Jahre (schulisch begleitet 1200 Stunden)						2800

§ 6 Kontinuität des Ausbildungsortes

Die gesamte Ausbildung wird – mit Ausnahme eines achtwöchigen Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld - grundsätzlich in derselben Ausbildungseinrichtung durchgeführt. Ein Wechsel zu einer anderen Einrichtung desselben Trägers ist außerhalb der Probezeit mit Zustimmung der/des Auszubildenden (m/w/d) und des Börde-Berufskollegs möglich.

Ein Wechsel zu einer Einrichtung eines anderen Trägers bedarf der Zustimmung des Börde-Berufskollegs. Diese wird nur ausnahmsweise und nicht ohne ein Gespräch zwischen betreuender Praxislehrkraft, Trägervertreter/in und Auszubildender/m (m/w/d) erteilt.

§ 7 Freistellung Blockpraktikum in einem weiteren Arbeitsfeld

Die Richtlinien sehen für die Ausbildung Praktika in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern (Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe in der Schule) vor. In einem dieser Arbeitsfelder ist der/die Studierende (m/w/d) regulär tätig. Zusätzlich ist ein Blockpraktikum von acht Wochen in einem alternativen sozialpädagogischen Arbeitsfeld erforderlich. Es kann ausnahmsweise auch in einer Einrichtung desselben Trägers absolviert werden, wenn dort ein Einblick in ein anderes sozialpädagogisches Arbeitsfeld möglich ist. Ansonsten stellt der Träger die Auszubildenden in der Zeit des Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld von der praktischen Tätigkeit in ihrem ursprünglichen Arbeitsfeld frei.

Der Zeitraum dieses Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld wird durch das Börde-Berufskolleg festgelegt. Es bezieht zwei Wochen Ferienzeit ein, nämlich in der Regel die Herbstferien des zweiten Ausbildungsjahres. In dieser Zeit kann kein Urlaub genommen werden. Es findet, soweit organisatorisch möglich, ein Praktikumsbesuch im alternativen Arbeitsfeld statt, der auf die Gesamtbesuchszahl im zweiten Jahr angerechnet wird. Erkrankt der bzw. die Studierende während des für das Fremdpraktikums vorgesehenen Zeitraums in einem Umfang, der eine Leistungsbewertung des Fremdpraktikums ausschließt, ermöglicht der Träger ihm bzw. ihr, das Praktikum im notwendigen Umfang nachzuholen. (s.o. § 5)

§ 8 Weitere Freistellungszeiten

An Schultagen sind die Studierenden von der Arbeit in der Praxiseinrichtung freigestellt. Das gilt auch dann, wenn an Schultagen ausnahmsweise kein Unterricht stattfindet wie zum Beispiel an pädagogischen Tagen oder Studientagen.

Sind die Studierenden im Schichtdienst eingesetzt, verpflichtet sich der Träger, sie in der Nacht vor und nach den Unterrichtstagen nicht über Nacht einzusetzen. Ausgleichend kann der Träger sie an den Wochenenden heranziehen.

Im 1. Ausbildungsjahr finden drei Einstiegstage statt, die der Information und dem Kennenlernen der Mitstudierenden und Lehrkräfte dienen. Im 3. Ausbildungsjahr findet eine fünftägige Studienfahrt statt, die in den Unterricht eingebettet ist. Dazu stellt der Träger die/den Studierende/n (m/w/d) im ersten Ausbildungsjahr für einen Tag, im dritten Ausbildungsjahr für drei Tage frei, so dass die Studierenden an den Einstiegstagen und der Studienfahrt teilnehmen können.

Eine weitere Freistellung von sechs Tagen, verteilt auf zwei Wochen, erfolgt zur Durchführung der Prüfungen am Ende des 3. Jahres. Sie werden durch vier Unterrichtstage ergänzt, so dass für die Prü-

fungsphase zwei Wochen zur Verfügung stehen. Die genauen Zeiten richten sich nach dem zeitlichen Prüfungsplan der Fachschule und werden der Einrichtung nach den Weihnachtsferien des Prüfungsjahres mitgeteilt.

Übersicht

Im Verlauf der Ausbildung stellt der Träger die Auszubildende/n (m/w/d) also insgesamt wie folgt frei:

- zum Unterricht
- zum Erholungsurlaub im vertraglich vereinbarten Umfang
- 1 Einstiegstag in den ersten Wochen nach Ausbildungsbeginn
- Praktikum von acht Wochen in einem anderen Arbeitsfeld
- 3 Tage im 1. Halbjahr des dritten Ausbildungsjahres (Studienfahrt)
- 6 Tage im 2. Halbjahr des dritten Ausbildungsjahres (Prüfung)
- zur Planung und Durchführung einer Projektarbeit

§ 9 Praktikumsbesuche

In allen drei Ausbildungsjahren finden Praktikumsbesuche durch Lehrkräfte des Börde-Berufskollegs statt. Die Lehrkräfte des Börde-Berufskollegs stellen den Studierenden kontinuierlich, besonders aber im Hinblick auf Praktikumsbesuche, Aufgaben zur Erprobung in der Praxis. Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen unterstützen die Studierenden in einer der Situation angemessenen methodisch-didaktischen Umsetzung. Die Anzahl der Praktikumsbesuche ist durch die Richtlinien vorgegeben und stellt sich wie folgt dar:

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
3 Besuche	4 Besuche (nach Möglichkeit einer im Fremdpraktikum)	3 Besuche

§ 10 Ausbildungsdauer, Folgen der Nichtversetzung

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die einzelnen Ausbildungsjahre beginnen jährlich zum 01. August. Das Fachschuleexamen findet insgesamt im Prüfungszeitraum am Ende des dritten Ausbildungsjahres statt.

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Studierenden ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

Grundsätzlich haben die Studierenden das Recht, die Klasse zu wiederholen. Die Wiederholung findet in der praxisintegrierten Form statt. Falls dies durch den/die Studierende (m/w/d) nicht gewünscht ist, besteht das Recht, die Auflösung des Ausbildungsvertrages zu verlangen. Sollte eine Wiederho-

lung in der praxisintegrierten Organisationsform nicht möglich ist, weil am Börde-Berufskolleg im nachfolgenden Schuljahr keine PIA-Klasse geführt wird, endet diese Kooperation.

§ 11 Rechtsstellung des/der Auszubildenden im Verhältnis zum Träger

Der Träger schließt mit der jeweils auszubildenden Person eigenständig einen Ausbildungsvertrag ab. Die nähere Ausgestaltung des Ausbildungsvertrages obliegt dem Träger. Die Vorlage eines Ausbildungsvertrages durch den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) ist notwendige Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildung zur/zum staatl. anerkannten Erzieherin/Erzieher (m/w/d) durch das Börde-Berufskolleg. Folgende Erfordernisse sind seitens des Trägers zu beachten:

Tätigkeit: Die praktische Ausbildung erfolgt in einer Einrichtung des Trägers und umfasst die pädagogische Arbeit mit Kindern der Altersgruppe von 0 Jahren bis zur Einschulung oder die Arbeit in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung. Entsprechend setzt der Träger den/die Studierende (m/w/d) ein.

Ausbildungsvergütung: Ob und in welcher Höhe ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, vereinbaren Träger und Studierende/r im Rahmen des Ausbildungsvertrages. Das Börde-Berufskolleg ist in diese Vereinbarung nicht involviert. Das Börde-Berufskolleg weist jedoch auf folgende Aspekte informativ hin:

- Landeszuschüsse nach dem KiBiz NRW sind von der Zahlung der tariflichen Ausbildungsvergütung abhängig.
- Ein Mindestlohn ist im Rahmen der für die Ausbildung erforderlichen Praxiszeiten nach dem MindestlohnG (MiLoG) nicht zu zahlen. Darüberhinausgehende Tätigkeiten jedoch könnten nach dem MiLoG mit dem Mindestlohn zu vergüten sein, wenn sie über das seitens für die Ausbildung erforderliche und schulisch begleitete Maß von 1200 Stunden hinaus gehen.
- Auswirkungen einer Ausbildungsvergütung auf einen ggf. bestehenden BaföG-Anspruch sollte durch die Studierenden im Einzelfall mit dem BaföG-Amt geklärt werden.

Urlaub: Der Träger vereinbart mit den Auszubildenden individuell die Urlaubszeiten. Diese dürfen weder während der Unterrichtstage noch an Tagen vereinbarter Praktikumsbesuche genommen werden. Es bietet sich daher an, in der Regel den Urlaub während der Ferien zu nehmen. Urlaub während des Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld, das teilweise in den Ferien absolviert wird, ist ausgeschlossen, ebenso Urlaub innerhalb der Projektstage.

Arbeitszeit: Der Träger vereinbart mit dem/der Auszubildenden (m/w/d) eine tägliche Arbeitszeit von höchstens acht Arbeitsstunden an den Praxistagen. Die Berechnung der täglichen Arbeitszeit entspricht dem auf drei reguläre Arbeitstage bezogenen Anteil einer Vollzeitstelle in der Einrichtung (i.d.R. ca. 39/40 Stunden).

§ 12 Aufgaben des Trägers gegenüber dem Börde-Berufskolleg

Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Börde-Berufskolleg wie folgt:

(1) Einsatz des/r Auszubildenden (m/w/d): Die praktische Ausbildung erfolgt in einer Einrichtung des Trägers und umfasst die pädagogische Arbeit mit Kindern der Altersgruppe von 0 Jahren bis zur Einschulung oder die Arbeit in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung. Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Börde-Berufskolleg, den/die Auszubildende/n (m/w/d) entsprechend einzusetzen.

(2) Freistellungszeiten: Der Träger verpflichtet sich, die zeitlichen Festlegungen unter §§ 5, 7, 8 dieser Vereinbarung zu beachten. Ferner ermöglicht der Träger den Auszubildenden regelmäßige Reflexionsgespräche mit der Praxisanleitung und zeitliche Freiräume für die Erprobung seitens der Schule initiiert pädagogischer Handlungsweisen, darunter insbesondere die eigenständige Planung und Durchführung eines Projektes im dritten Ausbildungsjahr.

(3) Praxisanleitung: Der Träger setzt geeignete pädagogische Fachkräfte zur Praxisanleitung der Auszubildenden ein und benennt diese gegenüber der Schule. Gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind pädagogische Fachkräfte zur Praxisanleitung geeignet, wenn sie mindestens zwei Jahre nach der eigenen berufspraktischen Prüfung in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Diese begleitenden Fachkräfte stellt der Träger wöchentlich im angemessenen Umfang zur Reflexion des pädagogischen Handelns mit dem/r Auszubildenden (m/w/d) frei. Ferner gewährleistet der Träger die Freistellung der Fachkraft zur Teilnahme an einem Praxisanleitungstreffen pro Ausbildungsjahr und zur Begleitung der Praktikumsbesuche der Lehrkraft des Börde-Berufskollegs.

(4) Praktikumsaufgaben/Projektarbeit: Der Träger wirkt darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Dazu ermöglicht der Träger der/dem Auszubildenden (m/w/d) die Planung, Durchführung und Reflexion der seitens des Börde-Berufskollegs gestellten Praktikumsaufgaben, die vielfältige Erprobung pädagogischer, insbesondere didaktisch-methodischer Handlungsweisen sowie die eigenständige Planung und Durchführung mindestens eines Projektes im Rahmen der Projektarbeit (3. Ausbildungsjahr).

(5) Information der Schule: Der Träger stellt sicher, dass die Einrichtung das Börde-Berufskolleg über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der/des Auszubildenden (m/w/d) rechtzeitig informiert. Weiterhin stellt der Träger sicher, dass eine geeignete Fachkraft rechtzeitig vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der oder des Auszubildenden (m/w/d) sowie einen Nachweis der geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

§ 13 Aufgaben der Schule

Die Aufgaben des Börde-Berufskolleg ergeben sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen und der Konzeption des Börde-Berufskollegs zur praxisintegrierten Ausbildung.

§ 14 Vereinbarungsdauer, Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung

Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung während eines laufenden Ausbildungsverhältnisses ist ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Soest, den 2026

Für den Träger:

Für das Börde-Berufskolleg

Vertreter/in des Trägers

Schulleiterin